

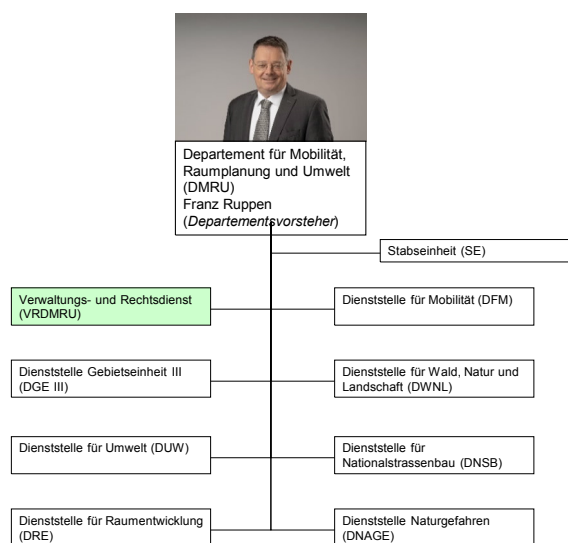
Verwaltungs- und Rechtsdienst des Departements für Mobilität, Raumplanung und Umwelt (VRDMRU)



Abend mit Debatte
Walliser Vereinigung der Gemeinde-Bauämter
(WVGB)
27. März 2025

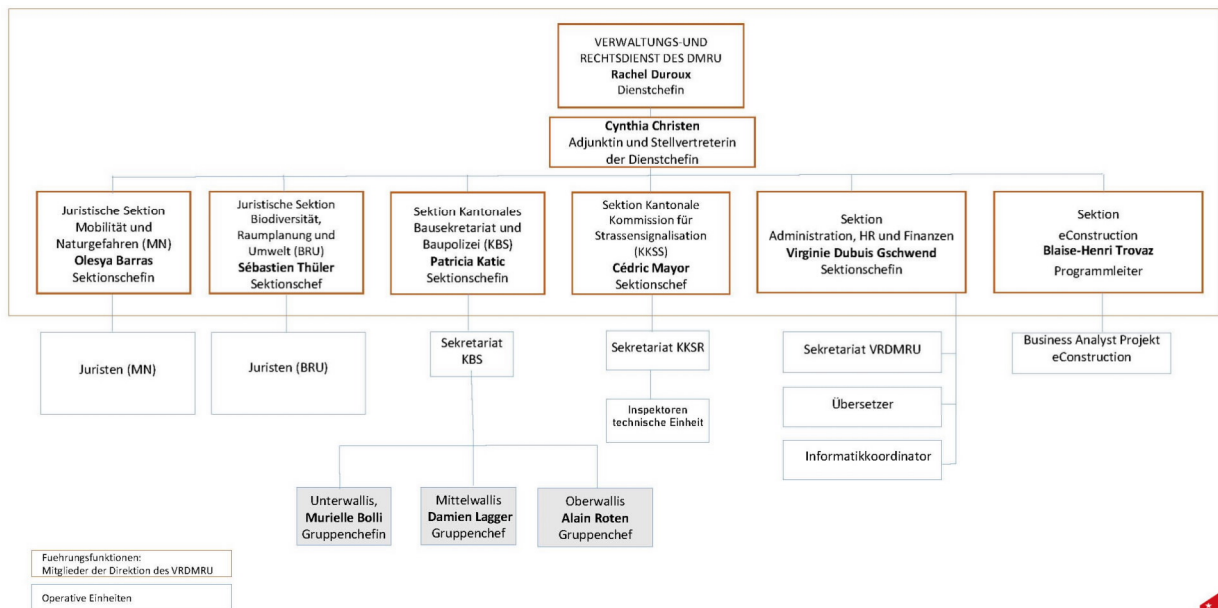
1

Der VRDMRU im Staat Wallis



2

Organisation des VRDMRU



3

Genehmigungsverfahren von Strassenplänen: Wesentliche Elemente zur Erinnerung



Juristische Sektion Mobilität und Naturgefahren

4

Genehmigungsverfahren von Strassenplänen

- **Verfahrenskoordination**
- **Ausarbeitung des Dossiers**
- **Öffentliche Auflage** während 30 Tagen & allfällige Einsprachen
- **Zustellung des Dossiers** zur Weiterbehandlung an den VRDMRU
- **Instruktion** und Redaktion des Entscheidentwurfes durch den VRDMRU
- **Staatsratsentscheid** und dessen Eröffnung inkl. Rechtsmittelbelehrung
- **Beschwerdeverfahren** gegen den Plangenehmigungsentscheid des Staatsrates



5

Verfahrenskoordination

- Feststellung aus der Praxis: in der Regel bedarf ein Vorhaben mehrerer Bewilligungen verschiedener Behörden. Immer seltener werden jene Fälle, in welchen jemand **nur von einer** Behörde eine **einzige** Bewilligung benötigt, um ein und dieselbe Tätigkeit auszuüben.
- Die Behörden müssen darauf achten, dass eine materielle und formelle Koordination der Verfügungen erfolgt.
 - ZIEL = es ist zu vermeiden, dass mehrere Behörden zum selben Projekt voneinander abweichende Verfügungen treffen, wenn die anwendbaren Bestimmungen eng miteinander zusammenhängen.
 - **☐ widersprüchlichen Verfügungen**
- **Materielle Koordination:** die verschiedenen zuständigen Behörden müssen die Anwendung der Bestimmungen in ihrem Bereich auf denselben Sachverhalt untereinander koordinieren (inhaltliche Aspekte).
- **Formelle Koordination:** die verschiedenen Behörden, die in derselben Sache zu entscheiden haben, dürfen das sie betreffende Verfahren nicht ohne Rücksicht auf die anderen durchführen. Dies betrifft die verfahrensrechtlichen Aspekte eines komplexen Verfahrens.



6

Frühzeitige Koordination

- **Definition:** bedeutende Vorhaben bedürfen zuerst einer **vorgängigen Planung**, bevor sie Gegenstand einer Verfügung sein können.
- **Funktion:** Im Gegensatz zu einer sukzessiven Koordination, bei der es lediglich ein chronologisches Nebeneinander gibt, geht es hier darum, **Problemen vorzugreifen**: über die Verwaltungsakte wird auf der Grundlage von Kriterien entschieden, die zuvor in einem antizipierten Koordinationsverfahren erarbeitet wurden.



7

Verfahrenskoordination: gesetzliche Verankerung

▪ Art. 25a Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG)

– Art. 25a⁷² Grundsätze der Koordination

¹ Erfordert die Errichtung oder die Änderung einer Baute oder Anlage Verfügungen mehrerer Behörden, so ist eine Behörde zu bezeichnen, die für ausreichende Koordination sorgt.

² Die für die Koordination verantwortliche Behörde:

- a. kann die erforderlichen verfahrensleitenden Anordnungen treffen;
- b. sorgt für eine gemeinsame öffentliche Auflage aller Gesuchsunterlagen;
- c. holt von allen beteiligten kantonalen und eidgenössischen Behörden umfassende Stellungnahmen zum Vorhaben ein;
- d. sorgt für eine inhaltliche Abstimmung sowie möglichst für eine gemeinsame oder gleichzeitige Eröffnung der Verfügungen.

³ Die Verfügungen dürfen keine Widersprüche enthalten.

⁴ Diese Grundsätze sind auf das Nutzungsplanverfahren sinngemäss anwendbar.



8

Verfahrenskoordination: gesetzliche Verankerung

▪ Art. 230a StrG

Art. 230a * Verfahrenskoordination

¹ Wenn ein Projekt mehrere Bewilligungen von unterschiedlichen Behörden erfordert, werden die einzelnen Entscheide zu einem Gesamtentscheid zusammengefasst, der von der für das massgebliche Verfahren zuständigen Behörde gefällt wird und gegen den es nur einen Rechtsmittelweg gibt.

² Falls bei Widersprüchen keine Einigung erzielt werden kann, fällt die für das massgebliche Verfahren zuständige Behörde einen Entscheid.

³ Die Entscheide werden separat, jedoch gleichzeitig eröffnet, wenn diese Kompetenzattraktion nicht realisierbar ist, namentlich wenn das massgebliche Verfahren auf Gemeindeebene entschieden wird.



9

Gesetzliche Grundlagen & die verschiedenen Verfahren

Ein einziger Entscheid des Staatsrates

Massgebliches Verfahren in der Zuständigkeit des Staatsrates

- Strassengesetz (StrG)

Verknüpftes Verfahren in der Zuständigkeit des Staatsrates

- Gesetz über die **Wege des Freizeitverkehrs** (GWFV)
- Gesetz über die **Naturgefahren und den Wasserbau** (GNGWB)
- etc.

Spezialbewilligungen

- Rodung (kWaG, kWaV)
- Strassenlärm (kUSG)
- Ausnahmegewilligung für Bauten im Gewässerraum (GSchV, GNGWB)
- Umweltverträglichkeitsbericht (UVPV, USG)
- etc.



10

Gesetzliche Grundlagen und Koordination der Verfahren

Verfahrenskoordination in bestimmten Fällen (koordinierte Auflage, koordinierte Vernehmlassung; etc.)

Ein einziger Entscheid des Staatsrates

Massgebliches Verfahren in der Zuständigkeit des Staatsrates

- Strassengesetz (StrG)

Verknüpftes Verfahren in der Zuständigkeit des Staatsrates

- Gesetz über die Wege des Freizeitverkehrs (GWFV)
- Gesetz über die Naturgefahren und den Wasserbau (GNGWB)
- etc.

Spezialbewilligungen

- Rodung (kWaG, kWaV)
- Strassenlärm (kUSG)
- Ausnahmegewilligung für Bauten im Gewässerraum (GSchV, GNGWB)
- Umweltverträglichkeitsbericht (UVPV, USG)
- etc.

Separater Entscheid der zuständigen Behörde

Verknüpftes Verfahren in der Zuständigkeit einer anderen Behörde

- Baugesetz (BauG)
- etc.

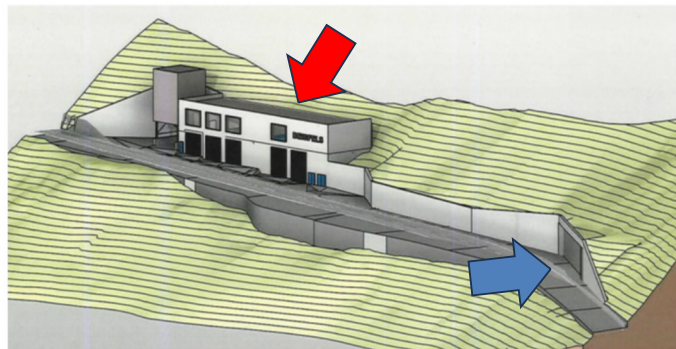
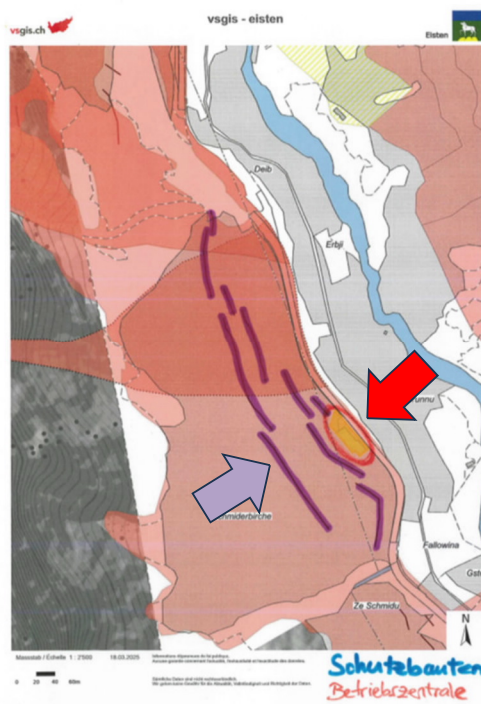
Spezialbewilligungen

- Rodung
- Ausnahmegewilligung für Bauten im Gewässerraum
- Bohrung
- etc.

CANTON DU VALAIS
KANTON VALAIS

11

Beispiel: Tunnel Deibfels (Gemeinde Eisten)



12

Beispiel: Tunnel Deibfels (Texte Amtsblatt)

Gesetzliche Erlasse und Bekanntmachungen des

Öffentliche Auflage

Das Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt

legt durch die Dienststelle für Mobilität, im Einverständnis mit der Gemeinde Eisten, das **Strassenbau-Auflageprojekt «Tunnel Deibfels»**, auf der Schweizerischen Hauptstrasse H212 Visp – Illas – Saas-Grund, auf dem Gebiet der Gemeinde Eisten, während dreissig Tagen gemäss den Art. 39 ff. des Strassengesetzes vom 3. September 1965 und Art. 4 des Ausführungsreglements der Bundesverordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 6. April 2016 öffentlich auf:

Da das Strassenbauprojekt der UVP-Pflicht untersteht (Anlagentyp Nr. 11.2; Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung), wird mit den Projektunterlagen gleichzeitig der Umweltbericht mit den darin enthaltenen Angaben zu den erforderlichen Spezialbewilligungen öffentlich aufgelegt. Das Strassenbauprojekt benötigt für die Einleitung von Baustellenabwasser und Strassenabwasser in ein Oberflächengewässer eine gewässer-schutzrechtliche Spezialbewilligung (gemäss Art. 6 GSchG). Gleichzeitig wird im Einverständnis mit der kantonalen Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft, Kreis Oberwallis, und in Anwendung von Artikel 15 zum Gesetz über den Wald und die Naturgefahren vom 14. September 2011 sowie Artikel 8 der Verordnung über den Wald und die Naturgefahren vom 30. Januar 2013 das nachfolgende Rodungsdossier veröffentlicht:

Gesuchstellerin: DMRU, DFM, Kreis 1 – Oberwallis
Zweck der Rodung: Bau Tunnel Deibfels
Standort der Rodung: Koordinaten/Nordportal: 634'560 / 117'660
Koordinaten Südportal: 634'823 / 117'016
Hütetage: 635'791 / 114'967

Rodungsfläche: 11'430 m² (8'850 m² temporär, 2'580 m² definitiv)
Die Pläne und Unterlagen des Strassenbauprojektes, der Umweltbericht sowie das Rodungsgesuch können während der dreissigtägigen Frist bei der Gemeindeverwaltung von Eisten, bei der Dienststelle für Mobilität, Gebäude «Mutua», Rue des Creusets 5, 1951 Sitten oder bei der Dienststelle für Mobilität, Kreis 1 – Oberwallis, Kantonsstrasse 275, 3902 Brig-Glis, eingesehen werden.

Allfällige Einsprachen, sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung im Amtsblatt schriftlich und begründet bei der Gemeindeverwaltung der Standortgemeinde Eisten einzureichen.

Hinweis: Das Strassenbauprojekt steht im engen Zusammenhang mit den folgenden zwei Auflageprojekten, welche aus Koordinationsgründen gleichzeitig öffentlich aufgelegt werden:

- «Steinschlagschutz Deibfels», Auflage durch die Gemeinde Eisten (gestützt auf das kantonale Gesetz über den Wald und die Naturgefahren),
- «Bau Tunnelzentrale mit Lageräumlichkeiten», Auflage durch die Kantonale Baukommission (gestützt auf die Baugesetzgebung).

Sitten, den 25. Mai 2021

Franz Ruppen, Staatsrat

Öffentliche Auflage - Kantonale Baukommission

Kantonale Baukommission

Gemeinde Eisten

Öffentliche Auflage

Die Kantonale Baukommission (KBK) legt folgende(s) Baugesuch(e) öffentlich auf:

- Gesuchsteller: Staat Wallis, DFM Dienststelle für Mobilität, Kreis 1 – Oberwallis, 3902 Glis
Planverfasser: IG GOSA, p.A. SPI AG, 3900 Brig-Glis
Lage: Parzelle Nr. 1254, 1260, (1261), (1262), (1263), (1264), (1265), Folio Nr. 16, im Orte genannt Birchen, Schmiderbirken, Koordinaten 2'634'856, 1'116'970
Grundeigentümer: Gemeinde Eisten, 3922 Eisten, Armin Noti, 3922 Eisten, Gaston Furrer, 3922 Eisten, Markus Noti, 3922 Eisten

Projekt: Bau Tunnelzentrale mit Lageräumlichkeiten

Nutzungszone: Zone mit unbestimmter Nutzung Art. 18 Abs. 2 RPG

Ausnahmen: 24 ff RPG

Hinweis: das vorliegende Bauvorhaben steht im engen Zusammenhang mit den folgenden zwei Auflageprojekten, welche aus Koordinationsgründen gleichzeitig öffentlich aufgelegt werden:

- «Steinschlagschutz Deibfels», Auflage durch die Gemeinde Eisten (gestützt auf das kantonale Gesetz über den Wald und die Naturgefahren)
- «Strassenbauprojekt Tunnel-Deibfels», Auflage durch das Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt (gestützt auf das Strassengesetz).

Das Gesuchsdossier kann entweder gemäss den Modalitäten der Gemeindeverwaltung bei der entsprechenden Gemeinde oder bei der KBK, werktags von 8.30 Uhr – 11.30 Uhr oder auf Vereinbarung, eingesehen werden. Einsprachen können, sofern sie hinreichend begründet und von berechtigter Seite erfolgen, bis 30 Tage nach Erscheinen der Anzeige im Amtsblatt per Einschreiben an die folgende Adresse gerichtet werden: Kantonale Baukommission, Rue des Creusets 5, Postfach 478, 1951 Sitten.

Das Gesuchsdossier kann entweder gemäss den Modalitäten der Gemeindeverwaltung bei der entsprechenden Gemeinde oder bei der KBK, werktags von 8.30 Uhr – 11.30 Uhr oder auf Vereinbarung, eingesehen werden. Einsprachen können, sofern sie hinreichend begründet und von berechtigter Seite erfolgen, bis 30 Tage nach Erscheinen der Anzeige im Amtsblatt per Einschreiben an die folgende Adresse gerichtet werden: Kantonale Baukommission, Rue des Creusets 5, Postfach 478, 1951 Sitten.

Kantonale Baukommission

Gemeinde Naters

Öffentliche Auflage

Die Kantonale Baukommission (KBK) legt folgende(s) Baugesuch(e) öffentlich auf:

- Gesuchsteller: Gemeindeverwaltung, Naters, 3904 Naters
Planverfasser: Albrecht Architekten AG, 3900 Brig
Lage: Parzelle Nr. 133, Folio Nr. 1, im Orte genannt Natersdorf, Koordinaten 2'642'249, 1'130'577
Grundeigentümer: Gemeindeverwaltung, Naters, 3904 Naters
Projekt: Bau Pavillon «Sitzungszimmer»
Nutzungszone: Zone für öffentliche Bauten und Anlagen Art. 24 kRPG
Ausnahmen: BG

Das Gesuchsdossier kann entweder gemäss den Modalitäten der Gemeindeverwaltung bei der entsprechenden Gemeinde oder bei der KBK, werktags von 8.30 Uhr – 11.30 Uhr oder auf Vereinbarung, eingesehen werden. Einsprachen können, sofern sie hinreichend begründet und von berechtigter Seite erfolgen, bis 30 Tage nach Erscheinen der Anzeige im Amtsblatt per Einschreiben an die folgende Adresse gerichtet werden: Kantonale Baukommission, Rue des Creusets 5, Postfach 478, 1951 Sitten.

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

13

Ausarbeitung des Dossiers: Inhaltliche Prüfung des Dossiers «Strasse»

- **Alle notwendigen technischen Pläne**
 - Für den gemäss Strassengesetz zu genehmigenden Teil des Vorhabens
 - Auch für jene Teile des zu genehmigenden Vorhabens, welche nicht dem BauG / BauV unterliegen (z.B. GWFV, GNGWB)
- **Jedes für eine Spezialbewilligung benötigte Dokument** (z.B. Rodung, Ausnahme zum Bauverbot im Gewässerraum, etc.)
- **Vollständiger technischer Bericht über alle relevanten Aspekte** (z.B. Umweltverträglichkeit, Begründung zur Ausnahmegewilligung für Bauten im Gewässerraum, etc.)

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

14

Ausarbeitung des Dossiers: Inhaltliche Prüfung des Dossiers «Strasse»

▪ Enteignungsplan

- Alle Eigentümer (auch bei Miteigentum, STWE, Erbengemeinschaften, etc.)
- Enteignete Flächen
- KEINE Flächen von Grundstücken der öffentlichen Hand, die an Private als Kompensation abgegeben werden (Tausch von Land); keine Flächen, über die einvernehmlich unterzeichnete Vereinbarungen vorliegen, etc.
- Persönliche Mitteilung an die enteigneten Grundeigentümer (Einschreiben mit Sendungsverfolgung)

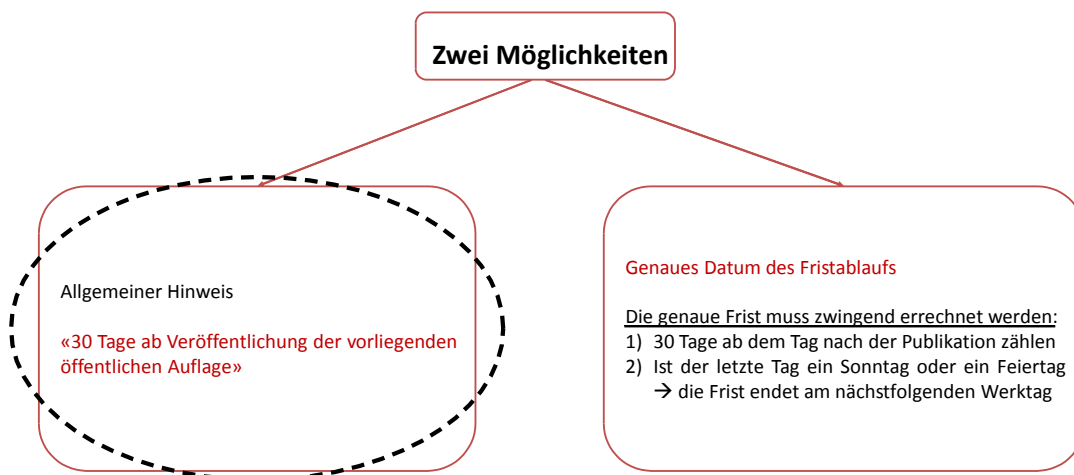


15

Öffentliche Auflage

▪ **Frist für die Auflage (30 Tage)**

- ~~NICHT vom 6. Februar bis zum 6. März~~ (Beispiel)
(Achtung: nicht alle Monate haben die gleiche Anzahl Tage)



16

Öffentliche Auflage

- **Der Sinn und Zweck der öffentlichen Auflage:** Dritten ermöglichen zur Kenntnis zu nehmen, in welcher Weise sie besonders betroffen sind und wie nahe zu ihnen das Vorhaben zu liegen kommt; damit sie die notwendigen Schritte zur Wahrung ihrer Interessen einleiten können (rechtliches Gehör).
- **Der im Amtsblatt veröffentlichte Text**
 - Art und Umfang des Vorhabens
 - Erwähnung der Spezialbewilligungen, für welche das Gesetz eine öffentliche Auflage verlangt (Rodung, Gewässerraum, etc.)
 - Erwähnung der anderen Bewilligungsverfahren im Zusammenhang mit dem Vorhaben (z.B. GWFV, GNGWB; siehe Koordination)
 - Verweis auf das Bewilligungsverfahren gemäss BauG / BauV im Zusammenhang mit dem Vorhaben (siehe Koordination)
 - Erwähnung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)



17

Einsprachen

- Einsprachefrist: Beweis des Erhalts der Einsprache
→ **Briefumschläge aufbewahren und** der Instruktionsbehörde **weiterleiten**
- **Stellungnahme zu den nicht zurückgezogenen Einsprachen**



18

Einsprachen

- **Einigung mit der Gesuchstellerin**
 - **Sitzungsprotokoll** erstellen
 - Zieht der Einsprecher seine Einsprache zurück:
 - Die **Rückzugserklärung** muss schriftlich und von Hand unterzeichnet seitens aller Einsprecher erfolgen, die zum Kreis der Einsprecher gehören (oder mittels Vollmacht)
 - Der Rückzug muss bedingungslos erfolgen
 - Wenn die Antragsstellerin sich entscheidet, **das Projekt zu ändern**
 - Ermitteln, ob es sich um eine geringfügige Änderung (keine öffentliche Auflage, aber Zustimmung der interessierten Personen) oder erhebliche Änderung (ergänzende öffentliche Auflage) handelt
 - Ermitteln, ob Pläne angepasst werden müssen und falls ja, welche
 - Die vorgenommenen Änderungen detailliert beschreiben
 - Einsprecher informieren
 - Der Instruktionsbehörde das ursprüngliche Dossier, das öffentlich aufgelegt wurde, übermitteln mit den neuen Unterlagen

Neue Pläne:

- Aktualisiertes Erstellungsdatum
- Unterschrift / Stempel der Gemeinde
- **KEIN Datum der öffentlichen Auflage**

Pläne :

- Erstellungsdatum
- Unterschrift / Stempel der Gemeinde
- Datum der öffentlichen Auflage



19

Weiterleitung des Dossiers an den VRDMRU zur Instruktion

- Das **Auflagedossier** und **Kopien davon**
- Wird das Vorhaben geändert, die **geänderten Dokumente**
- **Einsprachen** im Original (ob Rückzug oder ohne Rückzug) mit den dazugehörigen **Briefumschlägen**
- **Stellungnahme** zu den nicht zurückgezogenen Einsprachen
- Bei Rückzug **Sitzungsprotokolle + unterzeichnete Rückzugserklärungen** (im Original)
- Bestätigung, gemäss welcher **die Mitteilung** an alle im Enteignungsplan genannten **enteigneten Personen** zugegangen ist
- **Üblicher Begleitbrief und Gesuch** um Plangenehmigung mit allen erforderlichen Informationen

Pläne :

- Erstellungsdatum
- Unterschrift / Stempel der Gemeinde
- Datum der öffentlichen Auflage

Neue Pläne:

- Aktualisiertes Erstellungsdatum
- Unterschrift / Stempel der Gemeinde
- **KEIN Datum der öffentlichen Auflage**



20

Prüfung des Dossiers durch den VRDMRU

- **Erhalt des Dossiers:** Ermittlung aller öffentlicher Interessen, die im Verfahren zu berücksichtigen sind (Wald, Landwirtschaft, Schutzzonen, etc.)
- **Vernehmlassung der Dienststellen** gemäss den betroffenen öffentlichen Interessen
- **Einigung mit den Einsprechern / Einsprachebehandlung**
- Umsetzung der **Verfahrenskoordination** sowohl auf kantonaler Ebene (Rodung, Gewässerraum, etc.) als auch auf Bundesebene (z.B. Rodung von über 5000 m², Umweltverträglichkeitsprüfung, etc.)

- **Redaktion des Entwurfs der Plangenehmigung** und Übermittlung an den **Staatsrat** mit den Dossierplänen zum Entscheid
- **Unterzeichneter Staatsratsentscheid** wird den Parteien unter Hinweis auf die **Beschwerdefrist** mitgeteilt
- Das StrG sieht keinen **vorzeitigen Arbeitsbeginn vor**
- **Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung**



21

Merkblatt

Plangenehmigungsverfahren nach Straßengesetz (StrG)

Detaillierter Verfahrensablauf und Liste der für die öffentliche Auflage erforderlichen Dokumente

Zunächst einmal gilt es, die Bewilligungen nach dem Strassengesetz (StG) von den Bewilligungen nach der kantonalen Baugesetzgebung (BauG / BauU) zu unterscheiden, denn die Strassenbauprojekte der öffentlichen Verkehrswege unterliegen den Bestimmungen des StG, so dass für diese kein Baubewilligungsformular erforderlich ist.

Ein Strassenbauprojekt besteht aus dem Bau oder Ausbau von öffentlichen Verkehrswegen, also der Strassen im eigentlichen Sinne, aber auch der Wege, Gehsteige, Fusswege, Radwege, mit Einschluß der Parkplätze und Haltestellen, sofern sich diese ausschliesslich im Eigentum der kantonalen oder kommunalen Verwaltung befinden.

Der Inhalt eines Strassenbaudossiers richtet sich nach Art. 39 ff. StG und umfasst im Wesentlichen die folgenden Grundlagendokumente:

- einen Situationsplan 1:20'000 mit einer Gesamtübersicht über die Linienführung;
- einen Situationsplan des Ist-Zustandes, mindestens im Massstab 1:1000;
- einen Situationsplan des projektierten Zustandes, mindestens im Massstab 1:1000;
- die Längsprofile;
- die Quersprofile;
- einen Enteignungsplan und die Liste der enteigneten Grundeigentümer (einschliesslich der dinglichen Rechte);
- einen Plan der verschiedenen Leitungen;
- einen Signalisations- und Markierungsplan (rein informativ);
- einen technischen Bericht und eine summarische Kostenschätzung;
- gegebenenfalls eine Umweltstudie, welche die Auswirkungen des Projektes auf Raum und Umwelt beschreibt.

Hinzu kommen im Bedarfsfall die erforderlichen Dokumente für Spezialbewilligungsgesuche (Rodung, Eingriff in einen gemäss Gewässerschutzgesetz besonders geschützten Bereich, Bewilligung für einen Eingriff in den Gewässerraum, etc.), weitere Detailpläne je nach Komplexität des geplanten Projektes, und/oder die Unterlagen einer allfälligen Umweltverträglichkeitsprüfung.

Alle Gesuche (Strassenbauprojekt und Spezialbewilligungen) müssen gleichzeitig im Amtblatt publiziert werden. Die von einer Enteignung betroffenen Personen müssen durch eine persönliche Anzeige (per Einschreiben) über diese Publikation informiert werden.

Die Einsprachefrist von 30 Tagen beginnt am Tag nach der Publikation im Amtblatt zu laufen und wird in ganzen Kalendertagen gezählt. Wenn der letzte Tag auf einen Sonntag oder auf einen im Kanton Valais anerkannten Feiertag fällt, verlängert sich die Frist von Gesetzes wegen auf den nächsten Werktag.

Bei unbedeutenden Projekten oder einfachen Planänderungen kann auf die öffentliche Auflage verzichtet werden, sofern die betroffenen Eigentümer dem schriftlich zugestimmt haben bzw. ihnen die Gelegenheit geboten wurde, in dieselbe Einsicht zu nehmen und Einsprache zu erheben.

Das Dossier muss nach der öffentlichen Auflage (oder nachdem bei einem unbedeutenden Projekt oder einer einfachen Planänderung auf diese verzichtet wurde) an den Verwaltungs- und Rechtsdienst des DMRU (VRDMRU) überlassen werden, zusammen mit einer Bestätigung der Gemeinde (bei einem kommunalen Projekt) oder des Kantons (bei einem kantonalen Projekt), dass die öffentliche Auflage gemäss Art. 42 Abs. 2 StG gesetzestreu vorgenommen worden ist. Mindestens ein öffentlich aufgesetztes Plandossier muss das Datum, die Unterschriften (des Präsidenten und des Gemeindevorstehers) und den Stempel der betreffenden Gemeinde(n) tragen.

Auch die folgenden Unterlagen und Dokumente sind beizufügen:

- das Schreiben der gesuchstellenden Behörde zur Beantragung der Projektgenehmigung, mit dem Protokollauszug der Gemeinderatsitzung, in der über das Projekt befunden wurde;
- ein Auszug aus dem Amtblatt, aus dem die Publikation des Strassenbauprojektes und aller damit verbundenen Entscheide und/oder Spezialbewilligungen hervorgeht;
- allfällige Einsprachen, mit den zugehörigen Briefumschlägen als Nachweis für deren fristgemässe Einreichung, sowie eine Stellungnahme zu jeder einzelnen Einsprache;
- wenn für die Ausführung der Projektes Enteignungen notwendig sind, eine Kopie der persönlichen Anzeige an alle enteigneten Personen;
- sechs vollständige Dossiers mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen.

Sobald alle diese Unterlagen an den VRDMRU überwiesen worden sind, kann unter dessen Leitung die Vernehmlassung bei den Fachdienststellen erfolgen, die sich mit dem Projekt und dessen Auswirkungen zu befassen haben. Sodann können die genannten Dienststellen entweder eine positive oder eine negative Vorvermutung abgeben, oder sie können Zusatzunterlagen anfordern.

Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens sind die Einsprachen zu behandeln und gegebenenfalls auch Einigungsverhandlungen im Einvernehmen mit der gesuchstellenden Partei durchzuführen.

Nach Abschluss der vom VRDMRU geleiteten Instruktion wird dem Staatsrat ein Entscheidentwurf für die Genehmigung des Strassenbauprojektes vorgelegt. Darin enthalten sind die Behandlung der Einsprachen mit öffentlich-rechtlichem Charakter sowie die im Falle einer Enteignung erforderliche Erklärung des Projektes als ein Werk öffentlichen Nutzens.

Vom Zeitpunkt der öffentlichen Planauflage oder der persönlichen Anzeige bis zum Eintritt der Rechtskraft des Genehmigungsentscheides darf gemäss Art. 45 StG am Zustand der überbauten und nicht überbauten Grundstücke, deren Inanspruchnahme zur Verwirklichung des Projektes notwendig erscheinen oder die sich innerhalb der mit Bauverbot belegten Zone längs des Verkehrsweges befinden, nichts geändert werden.

Die Entscheide des Staatsrats können mittels Beschwerdeverfahren beim Kantons- und Bundesgericht angefochten werden. Das Inkrafttreten eines Plangenehmigungsentscheides wird anschliessend im Amtblatt des Kantons publiziert.

VRDMRU, SMN, 27.03.2025



22



2. Seminar WVGB Vorstellung des partizipativen Tools «Zeichne deine Strasse» Dienststelle für Mobilität

27. März 2025



23



Was ist das Tool „Zeichne deine Strasse“?

- Eine digitale Plattform mit einem partizipativen Werkzeug
- Ein Konfigurator, mit dem man anhand von Piktogrammen die Gestaltung eines öffentlichen Raums "zeichnen" kann



24

In welchem Kontext und mit welchen Zielen wurde dieses Instrument entwickelt?



- **Hintergrund:** Entwickelt mit der Unterstützung des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) im Rahmen des Förderprogramms für nachhaltige Entwicklung (2023).
- **Ziele:**
 - Der Bevölkerung die Möglichkeit geben, ihre Strasse oder ihren Platz mithilfe einer Software kreativ zu gestalten, ihre Bedürfnisse auszudrücken, aber auch die Einschränkungen des Projekts einzubeziehen.
 - Der Bevölkerung die Möglichkeit geben, von zu Hause aus teilzunehmen.



25

Welchen Nutzen haben Gemeinden ?



- Werkzeug, das den Gemeinden für kommunale Neugestaltungsprojekte (Platz, Strasse etc.) zur Verfügung steht.
- Kosten für die Nutzung des Tools zu Lasten des Kantons.



26



Vorführung des Tools

- <https://dessinetarue.ch/> (derzeit nur auf Französisch verfügbar)
- Kontakt : anne.duroux@admin.vs.ch



27

**Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Fragen?



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Departement für Mobilität,
Raumplanung und Umwelt

Verwaltungs- und Rechtsdienst des
Departements für Mobilität,
Raumplanung und Umwelt (VRDMRU)

Dienststelle für Mobilität (DFM)

Bâtiment Mutua
Rue des Creusets 5
CH-1950 Sion

28